

Lärmschutz, 1780

Autor(en): **Missfelder, Jan-Friedrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **20 (2013)**

Heft 3: **Energie : Erzeugung, Verbreitung und Nutzung im 19. und 20. Jahrhundert = Energie : Production, diffusion et utilisation aux 19e et 20e siècles**

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lärmschutz, 1780

Jan-Friedrich Missfelder

Was Lärm ist, wissen die Organe der urbanen Ordnung genau. Lärm, so schreibt die Fachstelle Lärmschutz des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich (UGZ) im Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt in einem Merkblatt vom Mai 2011, ist «unerwünschter Schall».¹ Die zentrale Lärmschutzeinrichtung der Zürcher Stadtregierung nimmt damit geradezu eine kulturalistische Position ein, differenziert sie doch im Folgenden ausdrücklich zwischen dem physikalisch messbaren tönenden Ereignis und der «Wertung des Schalls als Störung (= unerwünscht)».² Die Fachstelle macht sich damit bis in die Terminologie hinein jene historischen und kulturwissenschaftlichen Begriffsbestimmungen zu eigen, welche Lärm weniger als ein objektivierbares akustisches Phänomen verstehen als vielmehr als Produkt sozialer und kultureller Aushandlungsprozesse über die Frage, wer welchen Schall zu welchen Zeiten warum nicht wünscht.³ Lärm ist also, wie demnach auch die Obrigkeit weiss, ein durch und durch historisches Objekt – und seit jüngstem auch Gegenstand historischer Forschung.

Gilt das auch für den eigentlichen Aufgabenbericht der Fachstelle, den Lärmschutz? Dieser sei, so die Selbstauskunft, «für die Stadt Zürich seit Jahrzehnten ein aktuelles Thema».⁴ Seit Jahrzehnten: In der Tat beginnt zum Beispiel für den langjährigen Leiter der Abteilung Akustik und Lärmbekämpfung der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) in Dübendorf, Robert Hofmann, das «Zeitalter der Vernunft» im schweizerischen Lärmschutz im Jahr 1971. Dem voraus ging, so Hofmann nicht ohne (Selbst-)Ironie in einem Referat auf der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Akustik im Jahr 2006, seit 1959 das «klassische Altertum», davor hingegen liegt für ihn schlicht die «Steinzeit».⁵ Die Daten 1959 und 1971 bezeichnen die ersten legislativen Schritte hin zum Inkrafttreten der ersten gesamtschweizerischen Lärmschutzverordnung im Jahr 1986.⁶ Auf Initiative der 1956 gegründeten Schweizerischen Liga gegen den Lärm erarbeitete eine eidgenössische Expertenkommission für Lärmbekämpfung 1959 erste provisorische Grenzrichtwerte für die Schallemission.⁷ Am 2. Juni 1971 schliesslich erliess der Zürcher Gemeinderat eine bis Ende 2011 gültige eigene Lärmschutzverordnung, in welcher nicht nur Verkehrs-, Bau- und Schiesslärm

reguliert wurde, sondern auch die Bauart von Milchkannen oder die Praxis des Teppichausklopfens.⁸

Und davor? Akustische Steinzeit? Das unkontrollierte Pandämonium der industriellen Hochmoderne? Konsens der internationalen Forschung zum Lärm ist, dass ein Bewusstsein für die klanglichen Nebenwirkungen der Moderne erst um die Jahrhundertwende 1900 entstanden sei. Jetzt erst hätten Initiativen ähnlich der Schweizerischen Liga gegen den Lärm begonnen, die Klangumwelt auf Störungen zu taxieren und damit das moderne Phänomen des Lärms zuallererst geschaffen.⁹ Und wiederum davor? Die vorindustrielle Stille, welche keines Lärmschutzes bedurfte? Die akustische Delikatesse fein gestimmter Hörerfahrungen? Wir wissen bislang wenig über Lärmwahrnehmung, Lärmproduktion oder eben Lärmschutz vor dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Denn dass diese dem historischen Wandel unterworfen waren, zeigt sich ja schon an der Tatsache, dass klappernde Milchkannen und Teppiche traktierende Hausfrauen 1971 ein erstes Lärmproblem darstellten, welches 2011 aber kaum mehr auf ein empfindliches Ohr getroffen haben dürfte. Was also war der Lärm der vorindustriellen Zeit, was galt als nicht-legitimer Klang, den die städtische Obrigkeit regulieren wollte? Dies sind Fragen einer Klanggeschichte als Hörgeschichte, die nicht nur nach den verklungenen Klängen der Geschichte fragt, sondern vor allem nach sich verändernden Sensibilitäts- und Wahrnehmungsstrukturen.¹⁰ Wer also danach fragt, welche Klänge von wem zu welcher Zeit als Lärm klassifiziert wurden, zielt nicht nur auf eine Geschichte der akustischen Wahrnehmung, sondern auch auf die sozialen und politischen Strukturen und Machtverhältnisse, die diese organisierten und hörbar machten.

Gleichwohl: Eine eigentliche Lärmschutzverordnung der Zürcher Obrigkeit gibt es vor der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts tatsächlich nicht. Und doch blieb das *urbane soundscape* Zürichs in dieser Zeit keines Wegs unreguliert. Um die Lärmauffassung und die gegen ihn ergriffenen Massnahmen der Vormoderne erfassen zu können, sind hermeneutische Umwege angezeigt, die zu anderen Dokumenten führen als Lärmschutzverordnungen und Umweltschutzgesetzen. Eine Tiefenbohrung in die akustische Vergangenheit erlaubt zum Beispiel die Sammlung gedruckter Mandate des Rates der Stadt Zürich, welche das Zürcher Staatsarchiv bis zum Ende des Alten Stadtstaates von 1525 über mehr als 350 Jahre in grosser Zahl aufbewahrt. Es handelt sich dabei um eine der klassischsten Quellen zur Sozial- und Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit und kann daher als solche wenig Originalität beanspruchen. Man täusche sich aber nicht: Auch hier kommt alles darauf an, welche Fragen an Dokumente gerichtet werden, die für sich genommen als hinlänglich bekannt gelten können. Welches Potenzial einer Klanggeschichte diese Quellen bereithalten, soll daher exemplarisch an dem hier abgedruckten Mandat zur Heiligung des Sonntags



Mandat zur Sonntagsheiligung vom Juli 1780. (StAZH, III AAb 1.14)

vom Juli 1780 vorgeführt werden.¹¹ Solche Mandate gehören zur Gattung der Sittenmandate, welche das soziale Verhalten der Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner in All- und Festtag nach den Massgaben *guter Policy* zu bestimmen und zu kontrollieren beabsichtigten.¹² Referenzmodell für alle frühneuzeitlichen Sittenmandate bildet das sogenannte «Grosse Mandat», das (mit einigen spätmittelalterlichen Vorläufern) in seiner Fassung von 1530 bis zum Ende des Alten Stadtstaats 1798 nahezu unverändert wiederaufgelegt wurde und damit eine erstaunliche Langlebigkeit obrigkeitlicher Ordnungsvorstellungen belegt. Die Sonntagsmandate der Frühen Neuzeit fügen sich daher in ein stabiles System urbaner Verhaltensnormen ein, das auch die Regulierung der akustischen Umwelt einschliesst.¹³ Das hier ausgewählte Mandat von 1780 kann als relativ typisch in Stossrichtung und Zielsetzung gelten. Hauptanliegen der Sonntagsmandate war die Ausrichtung aller bürgerlichen Aktivitäten ausschliesslich

auf die religiöse Praxis des Gottesdienstes und der damit verbundenen sensorischen Aufmerksamkeitsregulierung. Zu diesem Zweck sollte vor allem die mit unerwünschtem Schall verbundene innerstädtische Mobilität weitgehend stillgestellt werden: «Damit auch an diesem dem öffentlichen Gottesdienst besonders gewidmetem Tage, Anständigkeit und Stille erforderlich beobachtet werde, so verbieten Wir männiglich alles Fahren und Reiten auf das Land an den Sonn- und Festtagen, von Läutung des ersten Zeichens der Morgen-Predigt an bis Abends um 3. Uhr; und sollen die Wächter an den Porten, bey Strafe der Entsetzung, ohne ein schriftliches Zeichen, während dieser Zeit niemand hinausreiten oder fahren lassen.»¹⁴

Anständigkeit und Stille – diese Formel kombiniert einen religiös-moralischen Imperativ mit einem akustischen Herrschaftsanspruch. So wird der inkriminierten unkontrollierten Mobilität die Ordnung eines obrigkeitlichen Signalsystems entgegengestellt, das den Schlag der Glocken als Taktgeber des Lebens in einer ansonsten möglichst stillen Stadt privilegiert:¹⁵ «Auch verbieten Wir alles Besuchegeben und Gesellschaftengehen, von Anfang bis zu Beendigung des Gottesdiensts oder wenigstens bis nach Schlag 3. Uhr, den Handwerksgesellen, Knechten und Mägden das Zusammenlaufen und Spazieren auf den Brücken und Stadtgräben während der Kinderlehr; Alles Feiltragen und Feilhaben, auch alles Herumlaufen ohne Unterschied, während den Morgen- und Abend-Predigten, massen sich sogleich nach geendigtem Zusammenläuten niemand, wer der immer seyn mag, ohne besonders dringende Ursachen, auf der Strasse befinden soll, jedes dieser Stucken bey 5. Pfund Buss oder angemessener Leibesstrafe. [...] Auf gleiche Weise verbieten Wir auch während den Wochen-predigten alles Gelärm und Unfuge, besonders in der Nähe der Kirchen, so etwa den Gottesdienst stören, oder sonstens irgendwo einige Aergerniss geben könnte, bey 5. Pfunden Buss.»¹⁶

Zu widerhandlungen werden durch Kontrollgänge von Angehörigen der städtischen Reformationskammer, die seit Beginn des 17. Jahrhunderts für die Einhaltung der Sittenmandate zuständig war, ermittelt und entsprechend zur Anzeige gebracht.¹⁷ Die besondere Bedeutung, welche die städtische Obrigkeit der Stille als sonn- und alltäglicher Norm beimass, lässt sich nicht nur durch Bezug auf die spezifische Akustik vormoderner Stadtopografien erklären. Sicherlich stellte Zürich gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer noch ein «Hi-Fi-Soundscape»¹⁸ dar. Für Raymond Murray Schafer, einen der Pioniere der Klanggeschichte, zeichnet sich ein solches durch ein geringes urbanes Grundrauschen aus, sodass einzelne, bedeutungstragende Signale über vergleichsweise weite Entfernungen gehört werden konnten. Eine solche Klangumgebung garantierte demnach die Hörbarkeit auch eher leiser Geräusche selbst durch Kirchenmauern hindurch. Das Versammlungsverbot auf Brücken

und Strassen während der sonntäglichen Kinderlehre spricht für eine derartige objektive Bedingung erhöhter Schallsensibilität. Hier wird deutlich, dass das historisch Spezifische am Lärm des späten 18. Jahrhunderts erst durch seine situative Gebundenheit im Kontext der Sonntagsheiligung und seiner sozialen Funktionen hervortritt. Lärm ist unerwünschter Schall am Sonntag, in der Nähe von Kirchen und als akustisches Signal nicht-andächtiger Aktivitäten. Liest man also das Sonntagsmandat vom Juli 1780 klanghistorisch und im Vergleich zu aktuellen Lärmschutzverordnungen, so wird die Historizität der akustischen Wahrnehmung besonders klar. Das Sonntagsmandat verfährt «selektiv und qualitativ»,¹⁹ identifiziert Situationen, Akteure, Temporalitäten und Topografien des Lärms, keine Richt- und Grenzwerte. Zugleich zeigt sich die enorme kulturelle Bedeutung der Sonntagsheiligung für die akustische Sensibilitätsstruktur der Zürcher Obrigkeit. Dies ist kein Zufall, hatte doch der Sonntag insbesondere für die zwinglianisch-konservative Stadtregerung nicht nur religiöse Bedeutung, sondern auch soziale Kontrollfunktion.²⁰ Daher lässt sich das Sonntagsmandat als Lärmschutzverordnung auch auf seine politischen Implikationen hin lesen. Der Imperativ von Anständigkeit und Stille, der den Klangraum der Stadt normativ bestimmen sollte, findet sich auch als Leitlinie des politischen Selbstverständnisses der regierenden Obrigkeit wieder. So enthält das jeder ordentlichen Ratsversammlung vorangehende gemeinsame Gebet die Verpflichtung auf das «stille und ruhige Leben»,²¹ das sowohl metaphorisch als Ruhe und Ordnung also auch konkret als Selbstverpflichtung zur akustischen Mässigung verstanden werden kann. Akustische Kontrolle der Stadt bedeutete um 1780 auch immer politische Kontrolle. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die explizite Erwähnung der Handwerksgesellen, Knechte und Mägde als potenzielle sonntägliche Ruhestörer von Bedeutung. Sie bildeten gerade zu jenen Zeiten, in denen die ehrbare Zürcher Bürgerschaft durch die Bürgerpflicht des Kirchgangs gebunden war, ein temporär besonders volatiles Element der städtischen Gesellschaft, das ohnehin für ungehorsames und lärmintensives Verhalten notorisch war.²² Zugleich ist die besondere Sensibilität des Rates für akustische Devianz auch ein Zeichen politischer Nervosität. Das oben diskutierte Sonntagsmandat datiert vom Juli 1780, also nur wenige Wochen nach der von vielen als kaum legitim erachteten Hinrichtung des ehemaligen Pfarrers und aufgeklärten Statistikers Johann Heinrich Waser wegen Diebstahls, Giftmischerei und Landesverrats.²³ Auch die Zunftunruhen von 1777, die den wachsenden sozialen und politischen Antagonismus zwischen zünftigem Handwerk und kaufmännischer Elite hatten zutage treten und in durchaus lärmigen Versammlungen auf den Brücken über der Limmat gipfeln lassen, lagen erst wenige Jahre zurück.²⁴ Vor diesem Hintergrund erhalten die Lärmschutzbestimmungen des Zürcher Sonntagsmandates eine zusätzliche politische Brisanz. Wer den urbanen Klangraum kontrollierte,

kontrollierte – so zumindest der Anspruch – auch die sozialen und politischen Handlungsräume der Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner. Und weil diese sich vornehmlich akustisch artikulierten und hörbar machten, wussten auch die Organe der urbanen Ordnung um 1780 genau, was Lärm war: Akustisch unerwünschter Schall war immer auch politisch unerwünschter Schall.

Anmerkungen

- 1 Stadt Zürich, Abteilung Umwelt, *Lärmschutz in der Stadt Zürich*, Mai 2011, 1, <http://www.stadt-zuerich.ch/content/gud/de/index/umwelt/laerm.html> (Version vom 29. 4. 2013).
- 2 Ebd.
- 3 Vgl. R. Murray Schafer, *Die Ordnung der Klänge. Eine Kulturgeschichte des Hörens*, übersetzt und neu hg. von Sabine Breitsameter, Mainz 2010, 435; Garret Keizer, *The Unwanted Sound of Everything we Want. A Book about Noise*, New York 2010; Peter Bailey, «Breaking the Sound Barrier. A Historian Listens to Noise», *Body & Society* 2 (1996), 49–66.
- 4 Stadt Zürich (wie Anm. 1), 1.
- 5 Robert Hofmann, *20 Jahre Lärmschutzverordnung und noch immer keine Ruhe!*, www.sga-ssa.ch/pdf/events/SGA06-Hofmann.pdf (Version vom 29. 4. 2013).
- 6 Vgl. Robert Hofmann, «Das Gesetz gegen den Krach. Entstehung und Grundprinzipien der schweizerischen Lärmschutzverordnung», in Cercle Bruit Schweiz (Hg.), *Lärm*, Luzern 1998, 32 f.
- 7 *Lärmbekämpfung in der Schweiz*, Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission an den Bundesrat, Bern 1963; detailliert zur Entstehung der Kommission und zu ihren Hintergründen Mischa Gallati, *Gedämpfter Lärm. Die Schweizerische Liga gegen den Lärm*, Zürich 2004.
- 8 <http://www.stadt-zuerich.ch/internet/as/home/inhaltsverzeichnis/7/713/410/1165931747390.PdfFile.pdf/> (Version vom 29. 4. 2013).
- 9 Vgl. z. B. Karin Bijsterveld, *Mechanical Sound. Technology, Culture, and Public Problems of Noise in the Twentieth Century*, Cambridge (MA) 2008; Monika Dommann, «Antiphon. Zur Resonanz des Lärms in der Geschichte», *Historische Anthropologie* 14 (2006), 133–146; Daniel Morat, «Zwischen Lärmpest und Lustbarkeit. Die Klanglandschaft der Grossstadt in umwelt- und kulturhistorischer Perspektive», in Bernd Hermann (Hg.), *Beiträge zum Göttinger umwelthistorischen Kolloquium 2009/2010*, Göttingen 2010, 174–190; Peter Payer, «The Age of Noise. Early Reactions in Vienna, 1870–1914», *Journal of Urban History* 33 (2007), 773–793; Peter Payer, «Vom Geräusch zum Lärm. Zur Geschichte des Hörens im 19. und frühen 20. Jahrhundert», Wolfram Aichinger, *Sinne und Erfahrung in der Geschichte*, Innsbruck 2003, 106–118; Michael Toyka-Seid, «Von der «Lärmpest» zur «akustischen Umweltverschmutzung». Lärm und Lärmwahrnehmung als Themen einer modernen Umweltgeschichte», in Bernd Hermann (Hg.), *Beiträge zum Göttinger umwelthistorischen Kolloquium 2008/2009*, Göttingen 2009, 253–272; Lawrence Baron, «Theodor Lessing's Crusade for Quiet», *Journal of Contemporary History* 17 (1982), 165–178.
- 10 Vgl. Jan-Friedrich Missfelder, «Period Ear. Perspektiven einer Klanggeschichte der Neuzeit», *Geschichte und Gesellschaft* 38 (2012), 21–47; Sophia Rosenfeld, «On Being Heard. A Case for Paying Attention to the Historical Ear», *American Historical Review* 116 (2011), 316–334; Daniel Morat, «Zur Historizität des Hörens. Ansätze für eine Geschichte auditiver Kulturen», in Jens Schröter, Axel Volmar (Hg.), *Auditive Medienkulturen. Techniken des Hörens und Praktiken der Klanggestaltung*, Bielefeld 2013, 131–144; Jürgen Müller, ««The Sound of Silence». Von der Unhörbarkeit der Vergangenheit zur Geschichte des Hörens», *Historische Zeitschrift* 292 (2011), 1–29.

- 11 Vgl. hierzu detaillierter Jan-Friedrich Missfelder, «Der ferne Klang – Kann man Alteuropa hören?», in Christian Jaser et al. (Hg.), *Alteuropa – Vormoderne – Neue Zeit. Epochen und Dynamiken der europäischen Geschichte (1200–1800)* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 46), Berlin 2012, 313–327.
- 12 Vgl. dazu: Peter Ziegler, *Zürcher Sittenmandate*, Zürich 1978; Ingrid Spillmann-Weber, *Die Zürcher Sittenmandate, 1301–1797. Gelegenheitsschriften im Wandel der Zeit*, Zürich 1997.
- 13 Vgl. Helene Stokar, *Sonntagsgesetzgebung. Ein Überblick bis in die Gegenwart*, Zürich 1949.
- 14 Staatsarchiv Zürich (StAZH), III AAb 1.14 [undatiert, Juli 1780].
- 15 Zum städtischen Signalensemble vgl. Christian Casanova, *Nacht-Leben. Orte, Akteure und obrigkeitliche Disziplinierung in Zürich, 1523–1833*, Zürich 2007, 184–187.
- 16 StAZH, III AAb 1.14.
- 17 Vgl. zur Reformationskammer als Institution immer noch Christoph Wehrli, *Die Reformationskammer. Das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts*, Winterthur 1963, bes. 14–40.
- 18 Schafer (wie Anm. 3), 91 f.
- 19 Ebd., 128.
- 20 Vgl. zur sozialen Funktion des Sonntags allgemein: Michael Maurer, «Der Sonntag in der Frühen Neuzeit», *Archiv für Kulturgeschichte* 88 (2006), 75–100; Robert Beck, «Auf der Suche nach dem verlorenen Tag. Eine vergleichende Geschichte des Sonntags in Frankreich und Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert», *Francia* 27/3 (2000), 1–23; Alain Cabantous, *Le dimanche, une histoire. Europe occidentale (1600–1830)*, Paris 2013.
- 21 Zitiert nach Conrad Ulrich, «Das Selbstverständnis des zürcherischen Regiments», in: Helmut Holzhey, Sabine Zurbuchen (Hg.), *Alte Löcher – neue Blicke. Zürich im 18. Jahrhundert: Aussen- und Innenperspektiven*, Zürich 1997, 53–63, hier 60.
- 22 Zu Handwerksgesellen als Objekt obrigkeitlicher Regulierungsbemühungen vgl.: Casanova (wie Anm. 15), 97–104, 314–324; Norbert Schindler, «Nächtliche Ruhestörung. Zur Sozialgeschichte der Nacht in der frühen Neuzeit», in Ders. (Hg.), *Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1992, 215–257.
- 23 Vgl. Rolf Graber, «Der Wasser-Handel. Analyse eines soziopolitischen Konflikts in der Alten Eidgenossenschaft», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 30 (1980), 321–356.
- 24 Vgl. hierzu: Barbara Weinmann, *Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 2002, 89–95; Rolf Graber, *Bürgerliche Öffentlichkeit und spätabolutistischer Staat. Sozietätenbewegung und Konfliktkonjunktur in Zürich 1746–1780*, Zürich 1993, bes. 127–149.